



Dr. Silke Launert, MdB

ist seit 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages sowie Parteivorstandsmitglied der Christlich Sozialen Union. Die ehemalige Richterin und Staatsanwältin hatte in der 19. Legislaturperiode das Amt der Obfrau der Unionsfraktion im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend inne und war unter anderem stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie stellvertretendes Mitglied in der Kinderkommission.

/// Zur Aufdeckung von sexuellen Straftaten an Kindern

Die Mauer des Schweigens durchbrechen

Etliche Fälle von Kindesmissbrauch bleiben unentdeckt. Wie lassen sich die Taten aus dem Dunkeln ans Licht bringen? Die Lösung kann letztlich nur in einem Ansatz liegen, der sowohl die Opfer als auch die Behörden und die Personen aus dem Lebensumfeld der betroffenen Kinder stärkt und ihnen Instrumente zur Hand gibt, die sie zum Handeln befähigen.

Zahlen und Fakten

Zahlen sind ein zweiseitiges Schwert. Auf der einen Seite legen sie Tatsachen offen und liefern uns in den verschiedensten Konstellationen eine fundierte Bewertungsgrundlage. Auf der anderen Seite können sie uns auch überfordern oder unseren Blick verstellen. Manchmal offenbaren sie auch nur einen Teil der Wahrheit. Richtigerweise wird daher empfohlen, behutsam mit ihnen umzugehen, sie überlegt und zielgerichtet einzusetzen. Wenn wir aber dem Problem des Kindesmissbrauchs begegnen wollen, müssen wir uns den numerischen Fakten in ihrer Gesamtheit stellen.

Wir müssen die Zahlen aushaltew, ihre Unvollständigkeit inbegriffen. Es sollte uns bewusst sein: Hinter jeder dieser Zahlen steht ein Gesicht. Es sind diese Zahlen, die auf das Ausmaß ebenjener Taten hindeuten, welche jedes Jahr tausende zerbrochene Biografien hinterlassen.

Hinter jeder Zahl verbirgt sich ein Gesicht.

14.594 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern wurden in Deutschland im Jahr 2020 registriert.¹ Gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum bedeutet dies einen Anstieg von insgesamt 6,8 %. Die Zahl der Kindesmisshandlungen im vergangenen Jahr hat sich ebenfalls deutlich auf 3.758 Fälle erhöht.² Bei der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz und der Herstellung kinderpornografischer Schriften verzeichnet das Bundeskriminalamt einen Anstieg um 53 % auf 18.761 Fälle.³

**Kindesmissbrauch
findet oft im
sozialen Nahfeld
des Kindes statt.**

Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass die Zahlen nicht die ganze Wahrheit zeigen, sondern wohl nur die Spitze des Eisbergs. So wird vermutet, dass in jeder Schulklasse statistisch betrachtet ein bis zwei Kinder von Missbrauch betroffen sein könnten.⁴ Die Erklärung für das große Dunkelfeld ist so eindeutig wie furchtbar: Missbrauch findet oft im Verborgenen statt, in den eigenen vier Wänden, im sozialen Nahfeld des Kindes. Die Täter verstehen es dabei auf eine perfide Art und Weise, eine Mauer des Schweigens und der Vertuschung rund um ihr Opfer aufzuziehen. Eine Mauer, die das betroffene Kind leider in vielen Fällen nicht selbst durchbrechen kann. Das gemeinsame Ziel aller Akteure muss es daher sein, diese Mauer einzureißen – und zwar von beiden Seiten.

Es ist daher wichtig, dass wir zum einen dem betroffenen Kind die Werkzeuge an die Hand geben, die es benötigt, um die Mauer – und sei es erst einmal nur ein kleines Stück – zu durchbrechen. Zum anderen müssen wir den Personen jenseits der Mauer Instrumente zur Verfügung stellen, mithilfe derer sie entweder die Mauer selbst einreißen oder zumindest jedes kleine Loch, das von der anderen Seite geschlagen wurde, erkennen können. Erst wenn die Ermittlungsbehörden Kenntnis von einem Fall erlangen, können sie tätig werden. Erst dann können sie das Leid des betroffenen Kindes beenden und künftige Taten dieses Täters verhindern. Die Taten müssen aus dem Dunkeln ans Licht gebracht werden. Hierauf sollten wir den Fokus legen.

Schutzkonzepte zur Stärkung des Umfelds

Die sich anschließende Frage lautet nun: Wie können wir dem betroffenen Kind und den weiteren involvierten Akteuren diese Werkzeuge beschaffen? Zielführend kann letztlich nur ein Ansatz sein, der sowohl das Kind selbst als auch die Strafverfolgungsbehörden und das Umfeld des Kindes stärkt.

Sensibilisieren, intensivieren, internationalisieren – so lauten die drei Säulen, die das Schutzdach tragen.

Erste Säule: Sensibilisieren

Die flächendeckende Einstellung von geeigneten Vertrauenspersonen an unseren Schulen stellt dabei den ersten Ansatzpunkt dar. Die Schule ist der zentrale Ort, an welchem misshandelte Kinder mit der Außenwelt in Kontakt treten. Ganz wesentlich in diesem Zusammenhang ist dabei der Umstand, dass die Gruppe an Menschen, innerhalb derer sich das betroffene Kind dort bewegt, zumindest für einen gewissen Zeitraum konstant bleibt. Diese verhältnismäßig großen Zeitintervalle bieten viel Potenzial für den Fall, dass ein Kind einer Misshandlung ausgesetzt ist. Zwar sind die Verhaltensweisen, welche Missbrauchstopfer an den Tag legen, zumeist nicht eindeutig. Dennoch existieren einige Indizien wie etwa auffällige Verhaltensänderungen, die dem Umfeld des Kindes einen Hinweis geben können: Ein Kind, das bislang gut sozial integriert war, zieht sich immer weiter zurück, wird aggressiv oder verletzt sich gar selbst. All das sind keine Beweise, die einen eindeutigen Rückschluss auf etwaige Taten zulassen, aber es sind doch Hinweise, welche die Opfer ihren Mitmenschen geben. Hinweise, welche das Umfeld nicht aus Unwissenheit oder Unsicherheit übersehen sollte.

Geschulte Ansprechpartner sollte es in jeder Bildungseinrichtung geben.

Hieraus folgt, dass dem Einsatz geschulter Ansprechpartner in unseren Bildungseinrichtungen eine ganz wesentliche Rolle im Kampf gegen Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch zukommt. Jeder Schüler, jeder Lehrer, jede Mutter und jeder Vater muss wissen, an wen er oder sie sich im Verdachtsfall wenden kann. Ganz entscheidend ist insoweit eine klare Kommunikation vonseiten der Schule. Denn nur dann, wenn wirklich jeder darüber informiert ist, wer der Ansprechpartner ist und wie er ihn erreichen kann, wird diese Maßnahme ihre Wirkung entfalten können.

Ein weiterer Aspekt, der hier nicht unerwähnt bleiben sollte: Sorgfalt und Gründlichkeit sind wichtig. Ihre Anwendung darf in diesem Zusammenhang aber nicht in der Aufstellung zu hoher Hürden münden. Konkret bedeutet das:

**Die Taten müssen
aus dem Dunkeln ans
Licht geholt werden.**

Die Qualifikationsvoraussetzungen, welche die Ansprechpersonen erfüllen müssen, dürfen nicht dazu führen, dass es am Ende kaum möglich ist, die entsprechenden Stellen zu besetzen. Denn entscheidend ist vor allem eines: Die im Verborgenen bedinglichen Missbrauchsfälle müssen ans Licht geholt werden. Hierauf muss unser Augenmerk liegen. Präsenz und Effektivität der zu etablierenden Anlaufstellen sollten an dieser Stelle unsere prioritären Leitlinien sein.

Der zweite zentrale Ansatzpunkt besteht in der flächendeckenden Implementierung von Schutzkonzepten in Schulen, Kindertagesstätten, Heimen, Sportvereinen und anderen Örtlichkeiten, an welchen sich Kinder aufhalten. Welche Gegebenheiten nutzen Täter aus? An wen kann man sich im Falle eines Verdachts wenden? Auf diese und andere Fragen sollten die Schutzkonzepte dezidierte Antworten liefern.

Ein weiterer wesentlicher Schritt wäre zudem die Auflegung einer breiten Öffentlichkeitskampagne. Sei es an Bahnhöfen, im Supermarkt, in Behörden: Jeder Bürger sollte niedrigschwellig Informationen darüber erhalten, wo er die nötige Hilfe bekommt und welche Signale darauf hindeuten, dass ein Fall des Kindesmissbrauchs vorliegen könnte.

Zweite Säule: Intensivieren

Im Zusammenhang mit der zweiten Säule des Schutzkonzeptes spielen vor allem die folgenden beiden Maßnahmen eine entscheidende Rolle.

Punkt eins: Die Strafverfolgungsbehörden müssen besser ausgestattet werden, sowohl finanziell als auch personell. Dass derartige Investitionen sich im Kampf gegen Kindesmissbrauch auszahlen, zeigen nicht zuletzt die jüngsten Ermittlungserfolge in Nordrhein-Westfalen. Bestandteil der Investitionsoffensive sollte auch eine Ausweitung des psychologischen Beratungsangebotes für die ermittelnden Beamten sein. Diese sichten hunderte, teils tausende Missbrauchsdarstellungen – jeden Tag. Solche Eindrücke lassen sich nicht einfach abschalten wie der für die Arbeit genutzte PC. Der Staat hat eine Schutzpflicht – nicht nur gegenüber seinen Bürgern, sondern auch als Arbeitgeber gegenüber seinen Beamten.

Punkt zwei: Es sollte endlich eine EU-rechtskonforme Vorratsdatenspeicherung ermöglicht werden. Unzählige Fälle von Kinderpornografie gehen den Ermittlungsbehörden jedes Jahr durchs Netz, weil die Täter nicht identifiziert werden können.⁵ Unzählige Schicksale, die hinter der Mauer verbleiben.

Dritte Säule: Internationalisieren

Das Internet kennt keine Grenzen. Das Darknet auch nicht. Kinderpornografie ist folglich ein Problem, welches national nicht zu bewältigen ist. Anhand des Ermittlungserfolges gegen die Kinderpornografie-Tauschbörse „Boystown“ im Mai dieses Jahres lässt sich exemplarisch aufzeigen, welche Bedeutung eine Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg hat. Mehrmonatige Ermittlungen einer durch Deutschland ins Leben gerufenen Taskforce unter der Koordination von Europol waren dem Fahndungserfolg vorausgegangen. Involviert waren Strafverfolgungsbehörden aus den Niederlanden, Schweden, Australien, den USA und Kanada.

Vielversprechend ist in diesem Kontext überdies die im vergangenen Jahr von der EU-Kommission vorgelegte EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Aus den erzielten Erfolgen Kraft schöpfen

Setzt man sich mit den einschlägigen Statistiken und Zahlen auseinander, beschäftigt man sich damit, wie viele Fälle vermutlich noch im Verborgenen liegen, ließe sich leicht der Mut verlieren. Nicht in Vergessenheit geraten sollte daher, was in den vergangenen Jahren auf den unterschiedlichsten Ebenen bereits erfolgreich auf den Weg gebracht wurde. Auch der Bundesgesetzgeber hat in der 19. Legislaturperiode entscheidende Weichen stellen können.

So ist es etwa Ermittlern nun gestattet, sich mittels computergenerierter kinderpornografischer Bilder Zugang zu entsprechenden Internetforen zu verschaffen, um Taten aufzudecken. Zudem wurden die Strafrahmen im Bereich des sexuellen Missbrauchs spürbar erhöht und die Ermittlungsbefugnisse der Behörden entscheidend erweitert. Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird nun bereits im Grundtatbestand als Verbrechen geahndet. Die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie werden ebenfalls als Verbrechen eingestuft.

Diese Strafrahmenerhöhungen ziehen zahlreiche weitere Verbesserungen nach sich. So ist etwa eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen künftig ausgeschlossen. Zudem können Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung nunmehr leichter angeordnet werden.

Der Gesetzgeber hat die strafrechtlichen Regelungen deutlich verschärft.

Durch die SGB VIII-Reform konnten Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Dies sind Forderungen, welche die Union schon seit langem vertritt, die aber durch die vorherigen Bundesjustizminister immer wieder blockiert wurden. Nicht zuletzt konnte auch im Rahmen der jüngst verabschiedeten SGB VIII-Reform ein wichtiger Marker gesetzt werden. Zahlreiche Ärzte sind mit uns Parlamentariern in Kontakt getreten und haben über Rechtsunsicherheit geklagt: Was dürfen und was müssen sie tun, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Kind misshandelt wird?

Das Gesetz stellt nun klar: Ärzte sollen unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach ihrer Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist. Flankiert wird diese Regelung von einer spürbaren Stärkung des interkollegialen Ärzteaustausches.

Aus diesen und anderen Erfolgen lässt sich Kraft schöpfen. Kraft, die unentbehrlich ist, um den Kampf gegen Kindesmissbrauch zu führen und unfassbare Taten wie die in Lügde oder Münster zu verhindern. Kraft, mithilfe derer wir die noch stehenden Mauern des Schweigens einreißen können.

///

Anmerkungen

- ¹ Bundeskriminalamt (BKA): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, T01 Grundtabelle – Fälle, Version 1.0, Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB, Schlüssel 131000, Stand: 20.1.2021.
- ² BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, T01 Grundtabelle – Fälle, Version 1.0, Misshandlung von Kindern, Schlüssel 223100, Stand: 20.1.2021.
- ³ BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, T01 Grundtabelle – Fälle, Version 1.0, Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften § 184b StGB, Schlüssel 143200, Stand: 20.1.2021.
- ⁴ Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Positionspapier 2020 – Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können, Berlin 2020, S. 1.
- ⁵ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Zahlen_und_Fakten/zahlen_und_fakten_node.html, Stand: 20.5.2021.